

Postzustellungsurkunde

Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Alle 1
66538 Neunkirchen

Zeichen: D/1 – MF
Bearbeitung: Sabrina Müller-Finkler
Tel.: 0681 501 4125
Fax: 0681 501 3510
E-Mail: s.mueller-finkler@umwelt.saarland.de

Datum: **08. Mai 2018**

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

**Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet
„Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310)**

Ihr Antrag vom 15. November 2017 auf Befreiung von den Verboten der Verordnung

Aufgrund des § 67 I 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹ i.V.m. § 6 I 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“² ergeht folgender

I. Bescheid

Dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wird für die Ertüchtigung des Bauwerks 228 (BW) sowie die Erneuerung des BW 9006 an der Autobahn A 620, eine Befreiung für die Dauer der Baumaßnahmen von den Verboten Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen (§ 4 I Nr. 2), bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten (§ 4 I Nr.8) und das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren (§ 3 I Nr. 6) für das in den Antragsunterlagen dargestellte Baufeld im Geltungsbereich des Schutzgebietes erteilt.

Der Bescheid ergeht unter den nachfolgenden, unter III genannten Nebenbestimmungen.

Hinweise:

1. Diese Befreiung wird unbeschadet Rechten Dritter erteilt und lässt auf Grund anderer Vor-

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G. vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310) vom 5. Oktober 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, S. 896) (LSG-VO)

schriften bestehende Pflichten zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen sowie Zustimmungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

2. Innerhalb der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Saarland nach § 63 II Nr. 5 BNatSchG, wurden keine Einwendungen zum geplanten Vorhaben geltend gemacht.

3. Die beantragte Befreiung bzgl. des Verbotes aus § 4 I Nr. 9, wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, kann nicht erteilt werden, da der vernünftige Grund, im Rahmen des geschilderten Sachverhaltes vorliegt. So ist die Ertüchtigung einer für die Infrastruktur notwendigen Anlage und die damit einhergehende notwendige Baufeldeinrichtung als vernünftiger Grund anzusehen, solange die damit verbundenen Rodungs- und Mäharbeiten auf den erforderlichen Umfang beschränkt sind. Insofern wird die Vorschrift der Verordnung eingehalten.

4. Die beantragte Befreiung bzgl. des Verbotes aus § 4 I Nr. 5, Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken kann ebenfalls nicht erteilt werden.

Das Befahren der Flächen des Schutzgebietes wird, entsprechend der Begründung, für die erforderliche Dauer und auf das notwendige Maß der Baufeldeinrichtung respektive der Durchführung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen begrenzt zugelassen, bspw. die Anlieferung des Baugerüstes, das Abtransportieren von Bauschutt des zu entsiegelnden „Stichweges“. Ein Parken von Baufahrzeugen innerhalb des Gebietes ist, aufgrund vorhandener Ausweichflächen, nicht erforderlich ebenso das Aufstellen von weiteren Baustelleneinrichtungen, wie Baucontainer, Bauwagen, Sanitärbehälter ect..

II. Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Dokumente zu Grunde:

Antragsschreiben vom 15. November 2017
inkl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

41 Seiten; 5 Karten

III. Nebenbestimmungen

A Auflagen

1. **Beginn und Ende** der Bauarbeiten sind der Obersten Naturschutzbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitzuteilen.
2. Der Antragsteller hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung - **ÖBB**) sicherzustellen, dass nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspfle-

ge verstoßen wird (z.B. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Die Fachkraft für die ökologische Baubetreuung ist der Obersten Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

3. Die ökologische Baubetreuung (ÖBB) hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu **dokumentieren** (Fotos, Berichte, usw.) und der Obersten Naturschutzbehörde die Unterlagen zeitnah nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Zu Beginn und während der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die geplanten und erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (Dokumentation ÖBB). Die **DIN 18 920 und die ZTV-Baumpflege** sind zu beachten und anzuwenden.
5. Die Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Stellen vorzuzeigen.
6. Die **Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen (Seite 25 bis 41) zwingend einzuhalten.
7. Die geplanten **Mäharbeiten** in den Offenlandbereichen sind ausschließlich bei längerer, trockener Witterung durchzuführen.
8. Die **Rückschnittarbeiten** an Bäumen und Gehölzen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und fachmännisch durchzuführen. Der Rückschnitt ist ausschließlich in der vegetationsarmen Zeit (01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Das anfallende Material ist, neben der geplanten Sperrung des Trampelpfades (V 10), ggf. an weitere geeignete Stellen innerhalb des Gebietes zum Zweck der Verwendung als Totholz zu verbringen.
9. Die an das Baufeld angrenzenden Flächen sind während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen durch geeignete Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Abgrenzung mit **Trassierband und Bauzaun**, etc.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
10. Die **Baufeldeinrichtung innerhalb des Schutzgebietes** ist, ebenso wie der **Abbau der Gerüste** nach Beendigung der Maßnahme außerhalb der störungsempfindlichen Brut- und Zugzeiten durchzuführen.
11. Die **Arbeiten innerhalb des Schutzgebiets** (Wegerückbau, Sperrung des Trampelpfades) sind in Anlehnung an § 4 I Nr. 6 in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar und nur bei entsprechend trockener Witterung durchzuführen.
12. Die Arbeiten an der nördlichen Seite des BW 228 sind nur **tagsüber** auszuführen; eine **Beleuchtung** in das Schutzgebiet hinein ist unzulässig.
13. Die **Oberbodenmieten und Vegetationssoden** sind nach Standorten getrennt außerhalb des Schutzgebietes zu lagern und in geeigneter Weise (z.B. Trassierband) vor dem Befahren zu schützen.
14. Der im Zusammenhang mit dem **Rückbau des Stichweges** (inkl. Entfernung der Aufschüttung) sowie der Teilentsiegelung des Radweges anfallender **Bauschutt** darf nur auf den betroffenen Flächen zwischengelagert werden; eine Ausdehnung auf andere Flächen in das Schutzgebiet ist nicht zulässig.
15. Auf eine Ansaat der beanspruchten Flächen, die außerhalb der zurückgebauten Wege liegen, ist zwingend zu verzichten. Diese Flächen sind nach der Oberbodenandeckung (autochthon) ausschließlich über **Selbstbegrünung** wieder herzustellen. Die Flächen, die entsiegelt und zurückgebaut werden sind mittels Oberbodenauftrag und standorttypischer Einsaat zu begrünen.

16. Bei den erforderlichen Baustellenzufahrten ist eine **mobile Baustraße** zu verwenden. Sofern erforderlich, ist unter diese ein Trennvlies (mind. GRK 4) zu verlegen.
17. Sämtliche baubedingte Einrichtungen (z.B. Zäune, Trassierbänder, mobile Baustraße, Gerüste) sind aus dem Schutzgebiet **nach Beendigung der Maßnahme zu entfernen**.
18. Im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Bauarbeiten **vorkommende Zwischenfälle**, die umweltrelevante Auswirkungen haben könnten, sind seitens der Ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der Obersten Naturschutzbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

B Entscheidungsvorbehalt

19. Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der Flächen und Arten in dem Landschaftsschutzgebiet betreffen und der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

C Widerrufsvorbehalt

20. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Befreiung umfassten Tätigkeit eine Gefährdung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

IV. Gründe

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) hat im November 2017 einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ für die Ertüchtigung einer Autobahnbrücke (BW 228) sowie den Ersatz einer vorhandenen Lärmschutzwand (BW 9006) gestellt.

Entsprechend den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig (§ 4 I).

Insbesondere ist es unzulässig, Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen (§ 4 I Nr. 2), bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten (§ 4 I Nr.8) und das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren (§ 3 I Nr. 6).

Durch die geplante Ertüchtigung der Autobahnbrücke (BW 228) sowie der im Süden dazu angrenzenden Lärmschutzwand (BW 9006) kommt es baubedingt zu verschiedenen direkten und indirekten Einwirkungen in das rechtskräftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“.

Davon direkt betroffenen ist zwar nur ein kleiner Bereich, einer, der insgesamt drei Teilflächen, da es sich jedoch um eine mittel- bis langfristige Baumaßnahme mit einer angedachten Bauzeit von ca. zwei Jahren handelt, kann eine unerhebliche Beeinträchtigung ohne Beachtung erforderlicher Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme i.S.d. § 6 I 1 und 2 LSG-VO liegen aufgrund des Umfangs der Maßnahme nicht vor.

Die Oberste Naturschutzbehörde kann nach § 6 I 3 i.V.m. § 67 BNatSchG Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung erteilen.

Danach kann auf Antrag Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ertüchtigung eines zu einer Autobahn gehörenden Bauwerkes, zur Sicherung der bestehenden Infrastruktur, ist als ein Projekt von öffentlichem Interesse anzusehen.

Dieses öffentliche Interesse muss gegenüber den Belangen des Naturschutzes, welche jedoch weiterhin zu bewahren sind, überwiegen.

Das setzt auch voraus, dass das geplante Projekt erforderlich ist und es daher keine Planungsalternativen gibt.

Da es sich um die Ertüchtigung eines bestehenden Bauwerkes und somit um einen geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft handelt, als es mit einem Neubau verbunden wäre, kann davon ausgegangen werden, dass es keine Alternativen bzgl. des Standortes gibt. Aufgrund der erforderlichen Sanierungsarbeiten entfällt auch die Möglichkeit auf die Baumaßnahme zu verzichten (Nullvariante). Der Antragsteller konnte zudem glaubhaft darlegen, dass aufgrund der Vorplanungen eine direkte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für die geplante Erneuerung der Pfeiler nicht erforderlich wird und lediglich die dazu benötigten Gerüste eine nicht vermeidbare, temporäre Beanspruchung von Schutzgebietsflächen hervorrufen.

Den naturschutzrechtlichen Belangen wird, durch die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie Sie in den Nebenbestimmungen festgesetzt sind, entsprechend Rechnung getragen. Durch diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck der Verordnung, die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten, nicht erheblich beeinträchtigt wird, sodass der Bestand der Verordnung insgesamt nicht berührt wird.

Die zeitlichen Einschränkungen zur Baufeldeinrichtung sowie zur Durchführung der Baumaßnahmen bzgl. der Jahres- und Tageszeit, als auch die Festsetzung und Abgrenzung des Baufeldes v.a. zum Schutzgebiet in nördlicher Richtung hin, beschränken die Maßnahme auf das erforderliche Mindestmaß und stellen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung der Baumaßnahme dar.

Durch die genannten Ausgleichmaßnahmen, die neben der Neuanpflanzung heimischer Baumarten zum dauerhaften Schutz vor visuellen und akustischen Einflüsse der angrenzenden Autobahn auch die Wiederherstellung beanspruchter Flächen sowie den Rückbau von versiegelten Flächen umfassen, kann eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des Bauwerkes erforderliche Arbeiten, die nicht zwingend innerhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden müssen (bspw. Parken von Baustellenfahrzeugen, Lagern von Bauschutt) respektive das Aufstellen von notwendiger Baustelleneinrichtung (bspw. Baucontainer, Sanitärcontainer) sind im Bereich des Schutzgebietes nicht zulässig.

Andere erhebliche Beeinträchtigungen, die anlagen- oder betriebsbedingt in das Schutzgebiet einwirken können, sind, aufgrund des schon derzeit bestehenden Bauwerkes und der später unveränderten Nutzung der Autobahn, nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach den Vorschriften des § 67 I 1 Nr. 1. BNatSchG i.V.m. § 6 I 3 LSG-VO sind somit erfüllt.

V. Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 Nr. 1.7. der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 € (in Worten: Zweihundert Euro) erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten besonderen Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr	200,00 €
b) Auslagen (Postzustellungsurkunde)	<u>1,97 €</u>
Insgesamt:	201,97 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **201,97 €** ist bis spätestens **15. Juni 2018** an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK
Kto.-Nr.: 700009202
BLZ: 590 500 00
IBAN: DE19590500000700009202
BIC: SALADE55

Verwendungszweck: XXXXX

zu begleichen. Bitte den Verwendungszweck auf Ihrem Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2, und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren³ in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses⁴.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Müller-Finkler

³ Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 474, ber. S. 530)

⁴ Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2016 (Amtsbl. des Saarlandes, I S. 246)